

78 Gs 602/98
27 Js 1095/98



Amtsgericht Potsdam

Beschluß

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n

Johannes Seiger,
geboren am 09.02.1941,
wohnhaft: Ahrensdorfer Straße 7,
OT Löwendorf,
14959 Trebbin

u.a.

w e g e n

des Verdachts des Verstoßes gegen das KWKG

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft gem. §§ 102, 105, 162 StPO die Durchsuchung der Wohnräume, einschließlich aller Nebenräume, der Person des Beschuldigten und der ihm gehörenden Sachen - einschließlich PKW - in:

Ahrensdorfer Straße 7, OT Löwendorf, 14959 Trebbin

angeordnet.

Gemäß §§ 94, 98 StPO wird die Beschlagnahme hinsichtlich der eventuell vorgefundenen Beweismittel angeordnet, da - insbesondere - folgende Gegenstände für das Verfahren von Bedeutung sind:

- nukleare Stoffe,
- chemische Kampfstoffe,
- Bestandteile/ Behältnisse/ Vorrichtungen zur Verarbeitung/ Lagerung derartiger Stoffe
- schriftliche Aufzeichnungen zum Umgang mit Kriegswaffen

Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß die Beschuldigten sich des Verstoßes gegen das KWKG schuldig gemacht haben, §§ 2, 8, 17, 19, 20 und 13 KWG i.V.m. KWL A Teil A I und III.

Die Beschuldigten sind verdächtig, seit Frühjahr 1997 in Trebbin und anderenorts über Kriegswaffen (Atomwaffen, chemische Waffen) die tatsächliche Gewalt auszuüben, ohne daß der Erwerb der tatsächlichen Gewalt auf einer Genehmigung nach dem KWKG beruht.

Es ist zu vermuten, daß die Durchsuchung zur Auffindung der Beweismittel führen wird.

Gegen diesen Beschluß ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.
Es hat keine aufschiebende Wirkung und ist bei dem Amtsgericht Potsdam einzulegen.

Amtsgericht Potsdam
Potsdam, den 30.09.1998

Schilling
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

(Lorenz)
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Ausschnitt

A k t e n n o t i z

Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume der Fa. Sealand Germany Warenhandels- u. Vertriebs GmbH & Co. KG, der Fa. Trade Corporation sowie des Herrn Johannes F.W. Seiger, c/o Ahrensdorfer Str. 7. 14959 Trebbin, aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Potsdam vom 30.09.1998, Az.: 78 Gs 602/98; 27 Js 1095/98

Am 09.10.1998 rief mich um 6.30 Uhr Herr Johannes F.W. Seiger, 14959 Trebbin, an, und bat mich, unverzüglich zu ihm bzw. zu dem Betriebsgelände in 14959 Trebbin, Ahrensdorfer Str. 7, zu kommen. Zur gleichen Zeit wurde mit einem großen Polizeiaufgebot LKA, Staatsanwaltschaft Potsdam, u.a. mit der Durchsuchung sämtlicher Betriebsräume in 14959 Trebbin, Ahrensdorfer Str. 7, begonnen. Diese Durchsuchungsaktion beruht auf den Beschlüssen des AG Potsdam vom 30.09.1998, Riin AG Schilling, Az.: 78 Gs 602/98; 27 Js 1095/98, bzgl. Herrn Johannes F.W. Seiger, Ahrensdorfer Str. 7, 14959 Trebbin und des AG Potsdam vom 01.10.1998, Riin AG Schilling, Az.: 78 Gs 608/98; 27 Js 1095/98, bzgl. Herrn Johannes F.W. Seiger als GF der Fa. Sealand Germany Warenhandels- u. Vertriebs GmbH & Co. KG, also hier gegenüber der Fa. Sealand Germany Warenhandels- u. Vertriebs GmbH & Co. KG. Seitens der StA und der Polizeibehörde waren anwesend:

1. Frau StA Gabriele Walentich, StA Potsdam,
2. KHK Finck, PP Potsdam, ZKW III. Kommissariat, als Einsatzleiter, sowie wenigstens 10 bis 15 weitere Beamte des Amtes für Immissionsschutz und des Amtes für Strahlenschutz, etliche Beamte des LKA sowie weitere 50 bis 70 Schutzpolizisten u.a.

Neben Herrn Seiger waren u.a. anwesend:

- Herr Seelmann,
- Herr Traumann,
- Bernd ...
- RA Hülshorst (in der Zeit von ca. 7.30 - 8.40 Uhr)

Bzgl. der Fa. Sealand Trade Corporation lag kein Durchsuchungsbeschuß des AG Potsdam vor. Trotzdem wurde auch gegenüber der Fa. Sealand Trade Corporation die Durchsuchung und mögliche Beschlagnahme durchgeführt, da die StA und die Polizei dies mit Gefahr im Verzug begründete.

Grundlage des Beschlusses des AG Potsdam ist der Verdacht des Verstoßes gegen das KWKG seitens der Fa. Sealand Germany Warenhandels- u. Vertriebs GmbH & Co. KG sowie des Herrn Johannes F.W. Seiger.

Herr Seiger sowie auch die Angestellten seines Betriebes haben gegenüber der StA und der Einsatzleitung der Polizei zum Ausdruck gebracht, daß sie sich bzgl. der Durchsuchungsaktion kooperativ verhalten werden. So wurden sämtliche Schlüssel übergeben.

Im Vorfeld gab die StA sowie die Polizei zu erkennen, daß diese davon ausgehen, daß eine Fa. Sealand Trade Corporation nicht existiere. Herr Seiger gab hierüber sein äußerstes Befremden zum Ausdruck.

Von Herrn Seiger wurden der StA bzw der Einsatzleitung der Polizei folgende Dokumente, Gegenstände etc. übergeben:

- a) Gerichtsbeschuß des Finanzgerichts Münster vom 26.02.1996 bzgl. der Existenz der Fa. Sealand Trade Corporation, staatseigene Firma der Principality of Sealand,
- b) Urkunde vom 12.06.1989, ausgestellt durch den Syndikus der Principality of Sealand, Herrn Dr. Oomen, Sitz Den Haag, bzgl. der Ernennung des Herrn Johannes F.W. Seiger als Ministerpräsident und Staatsratsvorsitzender der Principality of Sealand,
- c) Schreiben vom 28.01.1998 des Finanzamtes Rheda-Wiedenbrück,
- d) Beschluß des LG Detmold vom 10.02.1998,
- e) Liste über diverse Kleinstaaten und deren Organisation etc. vom 31.03.1996,
- f) Dokumentation über die Angelegenheit BZ,
- g) Beschluß und Bestätigung über die Rechtmäßigkeit der Aktivitäten der Fa. Sealand Trade Corporation, jeweils beglaubigt im Juni 1993 von der Stadt Rheda-Wiedenbrück,
- h) Brief von 1994 an den noch amtierenden Bundeskanzler Herrn Dr. Helmut Kohl,

Diese o.g. Dokumente wurden als Kopien der StA bzw. der Polizei übergeben.

Weiterhin hat Herr Johannes F.W. Seiger seinen Diplomatenpass vorgelegt. Hiervon wurden mit Zustimmung des Herrn Seiger Kopien gezogen.

Im weiteren Verlauf des Gespräches wurde sowohl die StA als auch der Einsatzleiter der Polizei von Herrn Seiger über die Gravitationsfeldenergie informiert. Die darüber vorhandene Broschüre wurde der StA und der Polizei übergeben. Hierbei handelt es sich um eine eingehende Dokumentation.

Die StAin Frau Walentich erhielt eine vom 09.10.1998 ausgestellte Anwaltsvollmacht meinerseits, unterschrieben von Herrn Johannes F.W. Seiger, im Original überreicht.

Herr Johannes F.W. Seiger hat sämtliche zur Verfügung stehenden Schlüssel der StA bzw. der Polizei übergeben. Es wurden sämtliche Räume durchsucht, u.a. auch mit einem Gerät zur Wahrnehmung besonderern radioaktive bzw. elektromagnetische Strahlungen wahrnehmen kann. Dies hat der Unterzeichner selbst in Augenschein nehmen können, als die Durchsuchung des großen Büros nebst Tresor durch das LKA vorgenommen worden ist.

Auf Fragen des Unterzeichners an die Frau StAin Walentich, wer Auslöser des dieser Durchsuchung zugrundeliegenden Beschlusses sei, wurde dem Unterzeichner keine Auskunft erteilt. Der Unterzeichner hat der StA vorab mitgeteilt, daß er selbstverständlich im Laufe des weiteren Verfahrens Akteneinsicht beantragen werde.

Die Durchsuchungsaktion betreffend Fa. Sealand Trade Corporation und Fa. Sealand Germany Warenhandels- u. Vertriebs GmbH & Co. KG wurde vollständig abgeschlossen am 09.10.1998 um ca. 13.35 Uhr. Die Durchsuchungsaktion betreffend Herrn Johannes F.W. Seiger wurde um 9.45 Uhr abgeschlossen. Endgültig verließen die letzten Polizeibeamten gegen 15.00 - 15.30 Uhr das Betriebsgelände Ahrensdorfer Str. 7, 14959 Trebbin.

Trebbin, 09.10.1998

gez. Hülshorst

gez. RA Hülshorst



KOPIE

PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

REGIERUNGSBESCHLUSS 11 / 98

Betr.: bisherige Korrespondenz mit dem Bundeskanzleramt und dem Auswärtigen Amt sowie Durchsuchungsbeschluß des AG Potsdam vom 09.10.1998 in Zusammenarbeit mit der StA Potsdam und dem Bundesnachrichtendienst sowie Zeugenaussage der Hauptbelastungszeugin in o.g. Verfahren

In o.g. Angelegenheit ergeht folgender Beschluß / Anweisung:

Sämtliche Informationen, Materialien und Technologien verbleiben unwider-
ruflich im Besitz der Principality of Sealand.

Hintergrund hierfür sind die nachweisbaren Versuche o.g. Institutionen sowie des Bundesnachrichtendienstes zur Eliminierung der Principality of Sealand und deren Repräsentanten und Sympatisanten.

Zum Schutz der Existenz und Souveränität der Principality of Sealand und deren Repräsentanten können alle verfügbaren Informationen, Materialien und Technologien eingesetzt werden.

Hierzu ist nach Code 3-6-8 zu verfahren.

gez. Johannes F.W. Selger

Sealand im November 1998

Verteiler: X

XX

1. Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor- / ~~um~~stehende
Abschrift / Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift / Aus-
fertigung / beglaubigten / einfachen Abschrift / Ablichtung
der / des

(genaue Bezeichnung des Gegenstandes)

Übereinstimmt

Die Beglaubigung wird erteilt zur Vorlage bei:

(Behörde)
erteilt.

Trebbin, den

Schreiben



i. V. Selger